

BAV e.V. * Hohenzollerndamm 123 * 14199 Berlin

Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz
Frau Dr. Stefanie Hubig
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

Vorab per E-Mail poststelle@bmjv.bund.de

Berlin, 20. März 2026

**Stellungnahme zu einer Gesetzesinitiative des Bundesrates vom 06.03.2026, BR 55/26:
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Möglichkeiten zur Einziehung von Kraftfahrzeugen, die zur Begehung von Straftaten verwendet werden**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Hubig,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin für den Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V. tätig. Zum oben genannten Gesetzesvorhaben übersende ich Ihnen im Auftrag der Mitglieder unserer Organisation eine wichtige Stellungnahme.

Mit dem auf eine Initiative der Berliner Justizsenatorin Dr. Badenberg zurückgehenden Gesetzentwurf des Bundesrates ist beabsichtigt, die Einziehung von Tatfahrzeugen zu erleichtern, wenn diese nicht im Eigentum der Täter, sondern im Eigentum von Autovermietungen stehen. Die Erleichterung soll erreicht werden durch eine Änderung des § 315f StGB und des § 33 BtMG, um auf einfach/leicht fahrlässiges Verhalten des Eigentümers abzustellen anstatt des bisherigen Rechtsbegriffes des leichtfertigen dazu Beitragens des § 74a StGB, das als grobe Fahrlässigkeit interpretiert wird.

Wir wenden uns an Sie, weil wir davon ausgehen, dass das Bundesjustizministerium federführend an einer Stellungnahme der Bundesregierung arbeitet.

Die Autovermieter dieses Landes begrüßen jede Initiative, die die Einhaltung von Gesetzen fördert. Wir sehen die Branche durch organisierte Kriminalität von Clans und ähnlichen Strukturen diskreditiert, die vermeintliche „Mietfahrzeuge“ zu Crime-as-a-Service nutzen.

Wir halten die Gesetzesinitiative des Bundesrates zur Schaffung einer Grundlage der Einziehung bei einfacher Fahrlässigkeit des Vermieters jedoch für nicht ausgereift, weil:

- Mit der angestrebten Gesetzesänderung würde die gesamte Branche unter einen Generalverdacht fallen. Immer dann, wenn ein schwerer Unfall zu Personen- und hohen Sachschäden führt oder eine gezielte kriminelle Handlung mit einem Mietwagen festgestellt wird, würden der Inhaber einer Autovermietung bzw. seine Mitarbeiter allein wegen der Frage, ob leicht fahrlässig gehandelt worden sein könnte, strafrechtliche Ermittlungen und der Unternehmer Vermögensentzug bis zur Existenzgefährdung befürchten müssen. Hintergrund ist die im Gesetzentwurf des Bundesrates fehlende Abgrenzung zur organisierten Kriminalität.
- Das Abstellen auf einfache Fahrlässigkeit in diesem Zusammenhang sehen wir als eine Gefährdung des Geschäftsmodells der Vermietung von Fahrzeugen.
- Das Verursachungsprinzip der Strafverfolgung als Grundlage des Rechtsstaates würde ausgehöhlt, wenn bereits bei einfacher Fahrlässigkeit hohe Vermögensseinbußen drohen, obwohl sich der Betroffene nicht wirklich etwas vorzuwerfen hat, das eine solche Maßnahme rechtfertigen würde.
- Die nachvollziehbare Grundidee der Einziehung von Täterfahrzeugen, zum Beispiel bei Kraftfahrzeugrennen, dem Verursacher sein Vehikel / sein Tatwerkzeug zu nehmen, damit ihm das zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen soll, wird hiermit verlassen.
- Einfache Fahrlässigkeit ist in unserem Rechtssystem ein Begriff, der sich auf denkbare Vorkommnisse und Entscheidungen oder Unterlassungen bezieht, die jeder und jedem täglich unterlaufen. Es ist das gemeint, was man als alltägliches Versehen ansieht, das immer passieren kann. Die Grenze, etwas als einfache Fahrlässigkeit anzusehen, ist so niedrig, dass man bei sehr niedrigschwelligem Fehlverhalten sehr schnell die einfache Fahrlässigkeit feststellen wird.
- Das gebotene Maß zwischen einer für den Einzelnen schwerwiegenden Fahrzeug-Einziehung und dem sich daraus ergebenden Vermögensverlust wegen einfach-fahrlässigem Fehlverhalten und der Leichte der Verletzung allgemeiner Verhaltensregeln ist durch den gesetzgeberischen Ansatz in keiner Weise gewahrt. Wir sehen Artikel 14 des Grundgesetzes verletzt, der besagt, dass das Eigentum grundsätzlich gewährleistet wird. Daher kann eine Einschränkung auf der Basis eines Gesetzes nur erfolgen, wenn die Inhalte dieses Gesetzes dies begründen können. Das ist hier nicht erkennbar und der Vorschlag daher unverhältnismäßig.
- Es wird hier versucht, der Betätigung Schwerstkrimineller durch Regelungen entgegenzuwirken, die eine ganze Branche beeinträchtigen, die damit - mit Ausnahme einiger weniger den Verfolgungsbehörden bekannter Organisationen - nichts zu tun hat und deren unternehmerische Aktivitäten eine wichtige Rolle im gesamtwirtschaftlichen Kontext spielen.
- Gesetze sind daraufhin zu prüfen, ob die angestrebten Folgen auch erzielbar erscheinen. Das wären sie in diesem Fall nicht. Eine Umgehung ist sehr leicht vorstellbar und auch erwartbar. Kriminelle Organisationen, die hier in den Blick genommen sind, müssen sich nicht Autovermietung nennen, um Fahrzeuge für kriminelle Handlungen wie Koks-Taxis, Flucht-, Raser- oder Poser-Fahrzeuge usw. zur Verfügung zu stellen. Sie müssen diese Fahrzeuge auch nicht als Mietwagen zulassen und dazu keine offiziellen Mietverträge abschließen. Die im Land Berlin identifizierten 60 Zielorganisationen wären dann nicht mehr als Autovermieter und ihre Fahrzeuge nicht mehr als Mietwagen erkennbar. Der Gesetzgeber hätte damit nichts erreicht. Doch die Gefahr einer Einziehung von Fahrzeugen

bei nahezu nichtigem Grund beträfe dann weiterhin tausende Unternehmen mit ca. 400.000 Fahrzeugen, mithin die gesamte Branche der Autovermieter.

Der Rechtsstaat hat die Aufgabe, in diesem Punkt krimineller Handlungen nicht wegzusehen. Doch er darf es sich nicht zu leicht machen, indem er ganz gravierende Folgeschäden billigend in Kauf nimmt, eine seriös tätige Branche unter einen Generalverdacht stellt, welche mit den kriminellen Aktivitäten nichts zu tun hat und erheblich negativ von den Regelungen betroffen wäre.

Wir sind unter den uns gegebenen Grenzen dauerhaft bestrebt, Mieter unserer Fahrzeuge zu gesetzeskonformer Nutzung nicht nur in Bezug auf die Verkehrsvorschriften anzuhalten. Wir versuchen jede Sanktionierung eines Gesetzesverstößes an den Verursacher zu leiten und ihn für sein Verhalten verantwortlich zu machen. Wir stellen täglich hundertausendfach sicher, dass wir unsere Mietfahrzeuge ausschließlich Personen zur Verfügung stellen, die über eine Fahrerlaubnis verfügen und von denen uns nicht bekannt ist, dass sie in der Vergangenheit gegen maßgebliche Regeln verstoßen haben.

Die Autovermieter können sich gegen überraschende Einziehungen, die auf der Basis dieser Gesetzesänderungen erfolgen, nicht schützen, denn:

- Sie haben im Augenblick der Fahrzeugübergabe bzw. des Abschlusses eines Mietvertrages keine verfügbare Kenntnis über früheres Verhalten der Mieter und doch würde sich ein Vorwurf gegen den Eigentümer leicht erheben lassen und darüber dann im Rahmen eines konkreten Falles der Einziehung rechtlich umfangreich und langwierig streiten.
- Außerhalb von Verkehrsverstößen erhalten Autovermieter keine Kenntnis von Rechtsverstößen und von Verkehrsverstößen auch nur während einer Miete mit einem Fahrzeug aus dem eigenen Fuhrpark. Wir haben noch nicht einmal Zugriff auf das Fahreignungsregister, obwohl uns das Anstrengungen erlauben würde, die Vermietung an potentielle Raser zu verhindern.
- Die Vermieter haben weder im Unternehmen noch branchenweit eine „Schädliche-Mieter-Datei“, diese wäre auch nicht mit Datenschutz-Vorschriften vereinbar.
- Wir haben auch keinen Ansatz, einem Mieter, der über eine Fahrerlaubnis verfügt, aufgrund Informationen aus der Vergangenheit generell vom Nutzerkreis unserer Fahrzeuge auszuschließen. Carsharing-Unternehmen müssten sonst die Nutzerdaten von sich aus deaktivieren, weil ein Mieter einen Geschwindigkeitsverstoß begangen hat. Autovermieter müssten dem Geschäftsmann den Langzeit-Mietvertrag kündigen, weil dieser versehentlich einen relevanten Verkehrsverstoß begangen hat, der zwar sanktioniert wurde, aber nicht zum Verlust der Fahrerlaubnis geführt hat. Er könnte morgen als Raser angesehen werden und dem Vermieter würde das Fahrzeug eingezogen.
- Welches Ausmaß eines Vergehens müsste - um eine einfache Fahrlässigkeit des Vermieters und eine Einziehung auszuschließen - positiv bekannt sein und dann dazu führen, dass eine Miete abgelehnt werden muss? Reicht dazu ein Bußgeldbescheid, einer nur aus dem Inland oder auch aus dem Ausland, reichen eine Geschwindigkeitsübertretung von 10 km/h oder 30 km/h, reicht der Vorwurf und die Einlassung oder nur eine Verurteilung, welche Tatvorwürfe ... Liste?

An einer Diskussion zur Stärkung unserer Position für eine rechtskonforme Nutzung unserer Fahrzeuge sind wir sehr interessiert. Die Gesetzesinitiative des Bundesrates ist jedoch mangels


Zielgenauigkeit und aufgrund der erheblichen Auswirkungen für Unbeteiligte in ihrer jetzigen Form abzulehnen.

Um einen Gesetzentwurf für eine anwendbare und verhältnismäßige Lösung zu entwickeln, sollte nach unserer Auffassung eine Abgrenzung zu Fällen erfolgen, in denen zwar mit einem Mietfahrzeug ein Gesetzesverstoß im Sinn der Gesetzesinitiative des Bundesrates festgestellt wird, der Vermieter jedoch nicht dem Umfeld der organisierten Kriminalität zuzuordnen ist. Das Gesetz müsste daher so ausgestaltet werden, dass vor einer „vereinfachten Einziehung“ ein davon unabhängiges allgemeines Ermittlungsergebnis vorliegen muss, dass das Unternehmen, welches das Fahrzeug für einen der beiden Anwendungsfälle Rasen/Posen und Betäubungsmittelverstoß vermietet hat, in einer Liste „Vermieter ist Teil der organisierten Kriminalität“ vermerkt ist. Die Anforderungen an die Eintragung in eine solche nicht öffentliche Liste könnten ggf. Teil des Gesetzgebungsverfahrens sein. Eine leichtere Einziehung im Sinne der Initiative wäre dann nur in solchen Fällen anwendbar.

In allen anderen Fällen würde die bisherige Regelung weiterhin anwendbar sein, wonach eine Einziehung bei Eigentümern nur bei leichtfertigem Verhalten erfolgt, nachdem grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachzuweisen wäre.

Für Rückfragen stehen wir sehr gern zur Verfügung. Sollte statt des Bundesjustizministeriums ein anderes Ressort die Aufgabe der Stellungnahme der Bundesregierung übernommen haben, würden wir uns über eine diesbezügliche Information freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Brabec
Geschäftsführer des BAV e.V.